

Alfred Cox

*Fach- und Kernseminarleiter
des ZfsL HRGe Münster*

28.01.2016

Landtag Nordrhein- Westfalen
Ausschuss für Schule und Ausbildung
Herr Wolfgang Große Brömer

400002 Düsseldorf

**„Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes“
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9887**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3373**

A15, A10

Sehr geehrter Herr Große Brömer,

ich möchte mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung von Rechtsvorschriften der Lehrerausbildung bedanken und nehme als Fach- und Kernseminarleiter des ZfsL HRGe Münster wie folgt Stellung:

A. Lehrerausbildungsgesetz (LABG)

Die Novellierung des LABG`s von 2009 hinsichtlich der notwendigen Änderungen und Anpassungen an die neuen Schulformen sowie vor allem der professionellen Befähigung zum Umgang mit den Anforderungen an ein Gemeinsames Lernen finden erfreulicherweise- wenn auch mit erheblichem zeitlichen Verzug- Eingang in die Lehrerausbildung. Diese stellt im Rahmen einer zukunftsfähigen Gestaltung einer fundamentalen Neuausrichtung des schulischen Bildungssystems eine **zentrale Rolle** hinsichtlich des Gelingens dieses Vorhabens. Die in der Praxis über Jahrzehnte bewährte Lehrerausbildung insbesondere in der zweiten Phase der Lehramtsausbildung in den Zentren für schulische Lehrerausbildung/ ehemals Studienseminaren, getrennt nach Schulformen und ausgerichtet auf eine spezifische Schülerschaft, erfährt hiermit eine **grundsätzliche Neuausrichtung** mit einer damit einhergehenden **deutlichen Ausweitung professionellen Handelns**, insbesondere der Diagnose- und Förderkompetenz. Diese soll und muss im Rahmen des Hochschulstudiums angelegt werden, um sie für den dann folgenden 18monatigen Vorbereitungsdienst in den ZfsL praktisch anwenden zu können. Besonders darum, weil bereits nach kurzer dreimonatiger Eingangsorientierung die eigenständige und selbstverantwortliche neunstündige Wochenunterrichtsverpflichtung ohne Anleitung anschließt.

Die Qualität des verantwortlich zu erteilenden Gemeinsamen Unterrichts hängt damit bereits heute entscheidend neben den deutlich **zu erweiternden sachlichen und räumlichen Voraussetzungen** in Schule von folgenden Grundparametern ab:

- **Qualität der erweiterten Hochschulausbildung hinsichtlich der pädagogischen Neuausrichtung des Gemeinsamen Lernens**
- **Professionalität der Ausbilderinnen und Ausbilder in beiden Phasen der Lehrerausbildung hinsichtlich zu erreichender fachlicher und überfachlicher Kompetenzen**
- **Ausreichende zeitliche Ressourcen für Auszubildende und Ausbilder für eine nachhaltig wirkende Ausbildung**
- **Gerechte Besoldung und gleiche Arbeitsbedingungen für alle beteiligten Ausbildungspersonen**

Hinsichtlich dieser Kriterien ist der Entwurf des neuen LABG`s mit der daran gekoppelten Modifizierung der OVP aus Sicht eines betroffenen Fach- und Kernseminarleiters folgendermaßen zu bewerten:

Zu §2, Absatz 3:

Begrüßenswert ist die ausdrückliche Formulierung der „Befähigung zu einem **professionellen Umgang mit Vielfalt**“ insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem zu nennen. Der Begriff „**Professionell**“ beinhaltet ein erhebliches Maß an zusätzlich notwendiger Kompetenz und Haltung im fachlichen und überfachlichen Bereich hinsichtlich des Gemeinsamen Lernens, auf das bisher weder Schule noch ZfsL verlässlich und konzeptionell vorbereitet wurden. Professionalität muss sich also im laufenden Betrieb erst entwickeln bzw entwickelt werden. Die Qualität der Professionalität hängt damit entscheidend **von inhaltlichen** und damit **zeitlichen Ressourcen** hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und der Veränderung von Haltung bei den Betroffenen ab. Ob diese Ressourcen im neuen LABG hinsichtlich der Anlage 3 über die Frage der Entlastung des Personals ausreichend berücksichtigt werden, muss deutlich angezweifelt werden (siehe Ausführungen zu Anlage 3).

Zu §12, Absatz 2:

Die praktische Ausbildung bereits im Bachelorstudium einzubeziehen ist grundsätzlich zu begrüßen, um Studierenden zu Beginn des Studiums die Möglichkeit der Einschätzung über die Studien- und Berufswahl zu verschaffen. Die Zusammenlegung von Eignungs- und Orientierungspraktikum macht Sinn, wenn dahingehend geregelt wird, in welcher Form die Kooperation zwischen Schule und ZfsL stattfinden soll und mit welchen **zeitlichen Ressourcen** dies geschehen soll.

Die Hervorhebung der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Eigenreflexion für den Lehrerberuf ist ausdrücklich zu begrüßen. Damit dies qualitativ gelingen kann, braucht es professionelle Ausbildung auch in diesem Feld, über deren Ausgestaltung und zeitliche Einbettung keine Hinweise zu finden sind.

Die Zusammenlegung der Orientierungs- und Eignungspraktika entlastet die Schulen in ihrem Auftrag der Ausbildung und fokussiert die Praktika in ihrer Bedeutung im positiven Sinn. Die damit freiwerdenden Ressourcen in Höhe von 220 Lehrerstellen sind deutlich besser im Vorbereitungsdienst eingesetzt. Sie werden allerdings nicht ausreichen, um die gewollten qualitativen Verbesserungen erreichen zu können. Wie sich genau diese 220 Stellen im Verteilungsschlüssel wiederfinden, lässt sich nicht eindeutig identifizieren, da sie nur über das von der Haushaltslage abhängige Anrechnungskontingent in die tatsächliche Berechnung einfließen.

B. Lehramtszugangsverordnung (LZV)

Zu §§2-5 Lehrämter:

Der Bereich „Sonderpädagogik“ ist ersetzt worden mit der Formulierung: „Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf“. Auch hier gilt, dass es positiv anzumerken ist, dass Fragestellungen der Inklusion verbindlich in die Lehrerausbildung eingehen. Das bisher grundständig angelegte Studium für sonderpädagogische Förderung wird weiterhin gerade aus qualitativer Sicht notwendigerweise benötigt, ist auch für den Prozess des gemeinsamen Lernens in Schule unabdingbar und wird durch eine Erweiterung des Ausbildungsbereichs aller Schulformen hinsichtlich Gemeinsamen Lernens nicht ersetzt werden können.

C. Verordnung zur Änderung von Vorschriften der Lehrerausbildung. Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung

Zu § 10 Absatz 10:

„Lehrkräfte können vorübergehend als Seminarausbilder beauftragt werden“.

Dieser Passus macht deutlich, dass das Ministerium auf die Situation vorbereitet sein will, die sich bereits heute vor allem in den Schulformen wiederfindet, in denen offensichtlich **notwendige Anreize fehlen**, um interessierte und qualifizierte Kollegen in den Schulen für die Lehrerausbildung zu gewinnen. In den Grund-, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen bis Klasse 10 sowie Förderschulen wird die Tätigkeit als Seminarleiter mit einer Zulage bis zu 150€ vergütet, in den höheren Lehrämtern ist damit eine Beförderung auf die Besoldungsstufe A15 (im Vergleich zu A12/A 13 mit einem Mehrverdienst von bis zu 1400€ monatlich) verbunden. Diese Anreize machen für alle Lehrämter Sinn, da es darum geht, die besten Ausbilder für den Lehrernachwuchs zu rekrutieren. Das verfassungsrechtliche Gebot der **Besoldungsgerechtigkeit gemäß §33 Absatz 5 Grundgesetz** wird somit verletzt. Aufgrund der Anzahl der Semester und des in weiten Teilen inhaltlich angeglichenen Hochschulstudiums für alle Studierenden aller Lehrämter lässt sich mit der Neuausrichtung auf das Gemeinsame Lernen die bisherige Regelung **nicht mehr vertreten**, insbesondere deshalb, weil es um die Sicherstellung von Qualität und Professionalisierung geht. Die hier angesprochene Regelung der vorübergehenden Seminarbeauftragung **widerspricht** dem selbst gestellten **Qualitätsanspruch** und ist nur auf die formale Aufrechterhaltung des Seminarbetriebes ausgerichtet, zumal keinerlei Normen an fachlicher oder persönlicher Qualifikation angesprochen werden.

Zur Anlage 3:

Hier: Anrechnungsmodell der Lehrkräfte als Fachleitungen an den ZfSL

Die bisherige Regelung der Entlastung von Fachleitungen war für alle Beteiligten eindeutig und transparent, allerdings nicht mehr auf die veränderten Ausbildungsbedingungen angepasst. Unter der Maßgabe des erhöhten qualitativen und zeitlich höheren Ausbildungsbedarfes ist eine Neuberechnung grundsätzlich zu begrüßen, welche Rechtssicherheit, Zuverlässigkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten bietet. **Die hier vorgesehene Neuregelung erfüllt diese Ansprüche nicht** bzw nur in Teilen. Sockelermäßigung und Anrechnungstunden werden pro

Fachleitung **um bis zu 50% reduziert**, ein Ausgleich soll über eine Budgetierung in der Regie der Bezirksregierung für jedes ZfsL (halbjährlich und das nachlaufend) erfolgen. Diese Regelung macht eine **eindeutige und transparente Berechnung der Entlastung nicht möglich**, der bürokratische Aufwand steigt damit erheblich, eine Planungssicherheit ist nur für ein Schulhalbjahr geregelt.

Die **nachlaufende** Berechnung würde bewirken, dass **keine verlässliche Regelung** für Schule und Seminar gegeben sind. **Unterrichtsausfall** durch verordnete Ausbildungsspitzen im Kernseminar wie beispielsweise die Durchführung des EPG **wird die Regel**; Unterrichtsbesuche der Fach- und Kernseminarleitungen können teilweise zeitlich nur mit **Unterrichtsausfall** organisiert werden. Die Erfüllung des **Bildungsauftrags** in Schule und ZfsL wird für die handelnden Personen im System gefährdet. Eine durch Professionalität und Qualität geprägte Ausbildung benötigt statt weiterer Restriktionen **zusätzliche zeitliche Ressourcen** hinsichtlich der eingeleiteten Veränderungsprozesse wie Inklusion, Integration von Flüchtlingskindern, Umsetzung neuer Gesetze und Verordnungen im laufenden Geschäft. Unterm Strich steht schon jetzt eine **Überlastung des hochprofessionellen Ausbildungspersonals**, welches bereits durch die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes von 24 auf 18 Monaten bei gleichbleibender Unterrichtsbesuchsverpflichtung eine um mindestens 25% höhere Arbeitsbelastung zu tragen hat neben weiteren zeitlichen Mehrbelastungen wie z.B. der Ausweitung der Schulstunden von 45 auf bis zu 67,5min.

Fazit:

Das neue LABG nimmt erfreulicherweise den Auftrag der Schulen zum gemeinsamen Lernen in der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern auf.

Die Erkenntnis eines professionellen Begleitens dieses Prozesses ist ausdrücklich zu begrüßen.

Das Erkennen des Gelingens dieses Vorhabens hängt richtigerweise von der qualitativen Ausbildung von und durch Ausbilder und Auszubildenden ab.

Die dafür notwendigen zeitlichen, personellen und qualitativen Maßnahmen werden nicht oder nur unzureichend getroffen.

Zuverlässige zeitliche Planungssicherheit durch garantierte, zeitlich angemessene, zeitvorlaufende und transparente Entlastungsregelungen für Fachleiterinnen und Fachleiter fehlt.

Die vorgeschlagenen Regelungen gemäß Artikel 3 der Entlastung von Fachleiterinnen und Fachleitern führen zu weiterer Verdichtung der Arbeits- und Ausbildungszeit, zu Unterrichtsausfall zu Lasten der Schulen und der Schulkinder und zu Qualitätsverlust in Ausbildung.

Das Gelingen einer fundamentalen und weitreichenden Neuausrichtung der Lehrerausbildung steht damit in Frage.

Der nachhaltige Erfolg einer professionellen Ausbildung zum Gemeinsamen Lernen hängt von den deutlich zu erweiternden sachlichen, räumlichen, personellen und zeitlichen Ressourcen in Schule ab.

Konkrete Vorschläge zur Überarbeitung des LABG

- Der Ressourcenschlüssel gemäß Anlage 3 ist hinsichtlich des Berechnungsmodells, der vorlaufenden zeitlichen Entlastung und der verlässlichen Transparenz zu erweitern, um die qualitativen Ansprüche an professioneller Ausbildung erfüllen zu können.
- Professionelle Qualität in Ausbildung des Gemeinsamen Lernens wird nur durch bezahlte professionelle Weiterbildung und damit verbundene zeitliche Freistellung des Ausbildungspersonals erreicht.
- Die Besoldungsgerechtigkeit in der Lehrerausbildung und Lehrerbesoldung bei gleichen Arbeitsplatzbeschreibungen und gleichen Qualitätsansprüchen aller Lehrämter hinsichtlich des Gemeinsamen Lernens ist herzustellen (gemäß Artikel 33 Absatz 5 und Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes des verfassungsrechtlichen Gebots der Besoldungsgerechtigkeit).
- Bildungsgerechtigkeit für alle Schülerinnen und Schüler lässt sich nur mit Ausbildungsgerechtigkeit aller Beteiligten erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Cox